

Vf. 87-IV-12 (HS)
88-IV-12 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Studentenschaft der Technischen Universität C., vertreten durch den Studentenrat,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwaltskanzlei Neie,
Herderstraße 7, 04277 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 10. Dezember 2012

beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 16. Oktober 2012 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin, die Studentenschaft der Technischen Universität C., gegen eine Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen, mit der insbesondere ein Recht der Studenten an sächsischen Hochschulen geschaffen wurde, aus den verfassten Studentenschaften nach Ablauf eines Semesters auszutreten.

1. Nach dem bis 17. November 2012 geltenden Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG), das durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) mit Wirkung ab dem 18. November 2012 geändert wurde und nunmehr die Überschrift „Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz“ (SächsHSFG) erhielt, bestanden und bestehen an den Hochschulen Studentenschaften als deren rechtsfähige Teilkörperschaften, denen das Recht der Selbstverwaltung zusteht (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG) und die an der Selbstverwaltung der Hochschulen mitwirken (§ 24 Abs. 2 SächsHSFG). Organe der Studentenschaften sind die Studentenräte und ggf. die Fachschaftsräte (§ 25 Abs. 1 SächsHSFG). Ihre Aufgaben, die durch die Gesetzesänderung unberührt blieben, sind die Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten, die Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren, die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten, die Unterstützung der Studenten im Studium, die Förderung des Studentensports, die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen, die Förderung der studentischen Mobilität sowie die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten (§ 24 Abs. 3 SächsHSFG). In den Organen der Selbstverwaltung der Hochschulen werden die Studenten allerdings nicht durch die jeweilige Studentenschaft oder ihre Organe, sondern nach den Prinzipien der Gruppenuniversität durch gesondert gewählte Vertreter repräsentiert (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 SächsHSFG).

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG besteht die Studentenschaft aus den Studenten der Hochschule, woraus sich nach dem bis 17. November 2012 geltenden Recht eine Zwangsmitgliedschaft aller Studenten in der Studentenschaft mit der Folge einer Beitragspflicht für alle Studenten (vgl. § 29 Abs. 1 SächsHSG) ergab. Entsprechend Art. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 wurde der bisherige § 24 Abs. 1 SächsHSG wie folgt ergänzt:

Studenten können ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studentenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.

Ferner wurde entsprechend Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 nunmehr in § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG klargestellt, dass nur die Studenten, die Mitglieder der verfassten Studentenschaft sind, der Beitragspflicht unterliegen (Buchst. a), und ferner geregelt, dass der Studentenrat den Fachschaften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zuzuweisen habe (Buchst. b).

2. Die durch ihren Studentenrat vertretene Beschwerdeführerin macht geltend, dass Art. 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 das auch ihr – wie sie meint – zustehende Grundrecht aus Art. 21 SächsVerf auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft sowie der Forschung und Lehre verletze.

Sie sei trotz ihrer Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts Trägerin dieses Grundrechts. Denn Studentenschaften seien jedenfalls dort Grundrechtsträger, wo ihnen Aufgaben mit Bezug zu Forschung, Lehre, Studium und Kunst übertragen seien. Dies sei im Hinblick auf die Studentenschaften nach sächsischem Hochschulrecht deshalb der Fall, weil sie an der Evaluierung der Qualität der Lehre mitwirkten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 2 und 3 SächsHSFG) und weil der Fakultätsrat die Studienkommission im Benehmen mit dem Fachschaftsrat zu bestellen habe (§ 91 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG). Der Studentenschaft obliege nach sächsischem Hochschulrecht die „Hege und Pflege der Wissenschaft“. Entsprechendes folge aus ihrer organisatorischen Stellung. Wenn sich Fakultäten und Fachbereiche von Hochschulen als Teile derselben auf das Grundrecht aus Art. 21 SächsVerf berufen könnten, müsse dies ebenso für die Studentenschaften gelten. Denn ihnen oblägen Aufgaben, die eine Grundrechtsausübung erst ermöglichen. Die grundrechtlich geschützte Betätigung der Studentenschaft werde auch durch die Neuregelung betroffen, da sie die Möglichkeit des Austritts aus der Studentenschaft vorsehe und damit ihre finanzielle Ausstattung schmälere.

Aus dem Grundrecht gemäß Art. 21 SächsVerf bzw. der darin enthaltenen objektiven Wertentscheidung erwachse dem Grundrechtsträger nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Recht auf solche staatliche Maßnahmen, auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich seien. In diesem Zusammenhang komme dem Gesetzgeber zwar ein Gestaltungsspielraum zu; jedoch seien hochschulrechtliche Organisationsnormen grundrechtswidrig, wenn sie die Gefahr der Funktionsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung des für die wissenschaftliche Betätigung erforderlichen Freiraums herbeiführten. Aus dieser Wertentscheidung und dem „spezifischen Charakter der Wissenschaftsfreiheit“ mit Rücksicht auf das „wissenschaftliche Selbstbestimmungsrecht“ folge – so die Beschwerdeführerin – darüber hinaus eine Pflicht des Gesetzgebers, „in einer den Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit genügenden Form“ die durch eine beabsichtigte gesetzliche Regelung betroffenen „Wissenschaftsbelange“ zu ermitteln. Hieraus wiederum resultiere eine Pflicht des Gesetzgebers, Änderungen, die die Studentenschaften als Grundrechtsträger beträfen, nicht ohne ihre Anhörung vorzunehmen. Ihnen sei zumindest die Gelegenheit zu geben, ihre Belange vorzubringen. Anders könne der „Komplexität des mit der Wissenschaftsfreiheit geschützten Bereichs nicht angemessen Rechnung getragen werden“ bzw. nicht „eine unzulässige staatliche Einflussnahme vermieden werden“. Ein verfassungs-

unmittelbares Mitwirkungsrecht im Gesetzgebungsverfahren sei auch aus der Erwähnung der nicht-kommunalen Selbstverwaltungsträger in Art. 82 Abs. 3 SächsVerf abzuleiten. Der Beschwerdeführerin sei es aber nicht möglich gewesen, sich zu der Gesetzesänderung zu äußern.

3. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat in seiner für die Staatsregierung abgegebenen Stellungnahme erklärt, dass es die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet halte. Die Beschwerdeführerin sei schon nicht beschwerdefähig, da sie sich nicht auf das geltend gemachte Grundrecht aus Art. 21 SächsVerf berufen könne. Die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 3 SächsVerf hierfür lägen nicht vor. Denn das Mandat der Studentenschaften, das durch die ihnen übertragenen Aufgaben charakterisiert sei, sei lediglich ein soziales, kulturelles und – im weiteren Sinne – hochschulpolitisches, das keine Rückbindung an die grundrechtlich geschützte Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit erfahre. Ihnen seien keine wissenschaftsrelevanten Belange zur eigenverantwortlichen Ausübung zugewiesen. Im Übrigen sei nicht plausibel, wie die Beschwerdeführerin aus der gerügten Grundrechtsgewährleistung auf ein Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren schließe.

Ferner hat die Fraktion der CDU im Sächsischen Landtag zum Verfahren Stellung genommen. Sie hält die Studentenschaften nach sächsischem Hochschulrecht ihren Aufgaben nach ebenfalls nicht für grundrechtsfähig. Außerdem bleibe eine grundrechtliche Betroffenheit außer Betracht, weil die Aufgaben der Studentenschaften, aufgrund derer die Beschwerdeführerin eine Teilhabe an der Wissenschaftsfreiheit reklamieren möchte, durch die angegriffenen Gesetzesänderungen nicht berührt worden seien. Die Umwandlung der verfassten Studentenschaft von einer Zwangskörperschaft in eine Teilzwangskörperschaft (im Hinblick auf das erste Semester) weise keinen erkennbaren Zusammenhang zur Wissenschaftsfreiheit auf.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
2. Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die angegriffenen Gesetzesänderungen Grundrechte der Beschwerdeführerin verletzen könnten. Unabhängig davon, ob und ggf. in welchem Umfang der Beschwerdeführerin als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts das Grundrecht aus Art. 21 SächsVerf i.V.m. Art. 37 Abs. 3 SächsVerf zusteht, ist sie jedenfalls nicht in

diesem Recht verletzt. Sie rügt nicht die materielle Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Nr. 15 und 16 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012. Vielmehr wird allein „die Verletzung eines verfassungsunmittelbaren Mitwirkungsrechts in Form der Anhörung“ geltend gemacht. Das Grundrecht aus Art. 21 SächsVerf enthält jedoch kein solches Recht auf Anhörung im Gesetzgebungsverfahren für jeden Grundrechtsträger, der sich durch eine beabsichtigte gesetzliche Regelung in einer vom Schutzbereich erfassten Betätigung bzw. in seinem „wissenschaftlichen Selbstbestimmungsrecht“ beeinträchtigt sieht.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl